Landeshauptstadt München Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145

Artenschutzbeitrag (ASB)

Auftraggeber:

BSC Asset Management GmbH & Co. KG Ulmenstraße 18 60325 Frankfurt am Main

Auftragnehmer:



Bearbeitung:

Freising, im Juli 2021 Überarbeitung Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Anlass und Aufgabenstellung	1
Datengrundlagen	1
Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
Wirkungen des Vorhabens	4
Baubedingte Auswirkungen	4
Anlagebedingte Auswirkungen	4
Betriebsbedingte Auswirkungen	5
Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	6
Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
-	
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen	
	9
	a
Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10
Säugetiere	11
	20
1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
Gutachterliches Fazit	38
Literaturverzeichnis	39
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	44
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	47
B Vögel	51
vorzojehnie	
	11
Europäische Brutvogelarten im Untersuchungsraum	
	Anlass und Aufgabenstellung Datengrundlagen Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen Wirkungen des Vorhabens Baubedingte Auswirkungen Anlagebedingte Auswirkungen Betriebsbedingte Auswirkungen Reichweite der projektbezogenen Wirkungen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie Säugetiere Weitere Arten Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Gutachterliches Fazit Literaturverzeichnis Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie B Vögel Verzeichnis Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Abkürzungsverzeichnis

Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMB Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Mün-

chen

BAYSTMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. BAYSTMUG = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt

und Gesundheit)

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn (zu-

vor: BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs-

wesen)

HNB Höhere Naturschutzbehörde

StBA Staatliches Bauamt

UNB Untere Naturschutzbehörde

WWA Wasserwirtschaftsamt

Sonstiges:

ASK Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Neubaus eines zweiten U-Bahn-Betriebshofs im Münchner Stadtteil Perlach wurde 2017 eine städtebauliche und landschaftliche Rahmenplanung vorgelegt. Die dort enthaltenen Überlegungen zur Umnutzung des "Parkplatzes Nord" am Otto-Hahn-Ring in Richtung "Wohnungsbau" wurden im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt München und auf Basis der Ergebnisse eines Planungswettbewerbs in ein Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Das Bebauungsplangebiet mit einer Größe von ca. 6,0 ha wird derzeit überwiegend als Parkplatz der Fa. Siemens genutzt. Diese Stellplätze sollen auf dem Siemensparkplatz Ost und/oder Süd verlagert werden. Entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes zieht sich ein zusammenhängender feldgehölzartiger Gehölzbestand. Die versiegelten Stellplatzflächen sind durch Grünflächen und Baumbestand gegliedert. Geplant ist eine Wohnungsbebauung im südlichen Teil des Gebiets unter weitgehendem Erhalt des Feldgehölzes im Norden, hier beschränken sich Eingriffe auf einen Durchstich zur Kasperlmühlstraße. Zwischen geplanter Bebauung und Feldgehölz ist die Entsiegelung und Umwandlung der derzeitigen Parkplatzflächen in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen geplant.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt

Für die Bearbeitung des Artenschutzbeitrags werden die aktuellsten vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben (Stand 19.07.2021) zugrundegelegt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Erfassungen zu Baumhöhlen / -beurteilung (3 Begehungen: 20.06.2017, 01.2021 und 05.05.2021), Aufnahme und Einschätzung des Vegetationsbestandes (2 Begehungen: 20.06.2017 und 20.07.2021) und faunistische Habitatanalyse mit besonderer Berücksichtigung von Reptilien (4 Begehungen: 20.06., 04.07., 31.08.2017 und 20.07.2021) bei jeweils geeigneter Witterung (Siehe auch Guchtachten: Siemens-Areal in München Neuperlach (Otto-Hahn-Ring), Überarbeitung der städtebaulichen Machbarkeitsstudie für einen Teilbereich (Parkplatz Nord): Baumhöhlenkartierung / -beurteilung, Aufnahme und Einschätzung des Vegetationsbestandes, faunistische Habitatanalyse (DR. SCHOBER GMBH 2017-21))

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 24.06.2021, Datenstand 26.05.2021) für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten kontinental (mitteleuropäisch)", die kreisfreie Stad München und die Topographischen Karten (TK25 Nr. 7835 München und 7935 München-Solln), in denen der Untersuchungsraum liegt;
- Fundortkarten und weitere artbezogene Angaben in der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 24.06.2021);
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTI-SCHE KARTIERUNG BAYERNS), Abfrage 06/2020;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016a);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETER-SEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Online Viewer der Flora von Müchen (FLORA VON MÜNCHEN), Stand 2017
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDES-REPUBLIK DEUTSCHLAND 2014) und 2019 (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2019);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalterund Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen im übrigen Bayern).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Berücksichtigt ist weiterhin die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Prüfablauf bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BAYLFU 2020).

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Kap. 7). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten

herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

• Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind Gehölzrodungen unvermeidbar. Diese werden auf das notwendige Maß begrenzt, der vorhandene Baumbestand im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls bleibt in seinem Bestand weitgehend erhalten und wird naturnah entwickelt. Zu erhaltende Bestandsbäume und Gehölze werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vor unbeabsichtigten Eingriffen geschützt.

• Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, baubedingte Schadstoffemissionen unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende überplante Flächenanteil bereits versiegelt ist und im Zuge der Vorhabenumsetzung teilweise entsiegelt und in private und öffentliche Grünflächen umgewandelt wird.

Barrierewirkungen / Zerschneidung:

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen (Zerschneidungs- und Trenneffekte) von Tieren und Pflanzen sind aufgrund der geplanten Nutzung, der Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minimierung entsprechender Auswirkungen nicht zu erwarten, da Lebensräume oder Wander-/Ausbreitungsachsen nicht signifikant zusätzlich zerschnitten werden.

Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls als funktionaler Teillebensraum und Wander-/Ausbreitungsachse und bleibt weitgehend erhalten und die Entsiegelung und Umwandlung von derzeit versiegelten Flächen in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen-

und Wiesenflächen dürfte sich positiv auf etwaige Funktionsbeziehungen von Tieren und Pflanzen auswirken.

Einfriedungen sind nur kleintierdurchlässig zulässig, d.h. offen, ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm.

Mortalitätsrisiko:

Zur Minimierung von Vogelschlag sind zusammenhängende Glasflächen bzw. spiegelnde Fassadenelemente ab einer Größe von 6 m², transparente Windschutzelemente, freistehende Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen und Scheiben mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) mit wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag gemäß dem Leitfaden von Schmid et al. (2012) - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, zu versehen. Für zusammenhängende Glasflächen mit einer Flächengröße von 3 m² bis 6 m² sind als Mindestanforderung gegen Vogelschlag nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden, soweit keine wirksameren Maßnahmen gegen Vogelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen:

Mittelbare Auswirkungen sind im wesentlichen Lärmimmissionen, Abgasemissionen sowie sonstige Schadstoffimmissionen.

Im besonderen Maße sind Lichtemissionen relevant. Zur Reduktion dieser Lichtemissionen und Vermeidung einer Entwertung angrenzender Lebensräume sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt.

Da der vorhandene, überplante Parkplatz bereits eine flächendeckende nächtliche Beleuchtung aufweist, ergibt sich unter Beachtung der obigen Vorgaben zur Reduktion der Lichtemissionen und zur Vermeidung einer Entwertung angrenzender Lebensräume, zukünftig eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation.

Weitere Wirkungen (z.B. durch Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen sowie Anwesenheit von Menschen) sind gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen nicht wesentlich erhöht.

Kollisionsrisiko:

Ein erhöhtes verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt allenfalls lokal aber nicht signifikant verändert.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im Bereich des nördlichen Gehölzwalls mit Feldgehölzbestand für die Herstellung des geplanten Durchstichs so weit wie möglich minimiert.
- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand weitestgehend erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt (ausgenommen ist der Bereich des geplanten Spielhügels). Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten.
- Einfriedungen sind nur kleintierdurchlässig zulässig, d.h. offen, ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm.
- Zusammenhängende Glasflächen bzw. spiegelnde Fassadenelemente ab einer Größe von 6 m², transparente Windschutzelemente, freistehende Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen und Scheiben mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) sind mit wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag gemäß dem Leitfaden von Schmid et al. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, zu versehen. Für zusammenhängende Glasflächen mit einer Flächengröße von 3 m² bis 6 m² sind als Mindestanforderung gegen Vogelschlag nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden, soweit keine wirksameren Maßnahmen gegen Vogelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.
- Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels

Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt.

 Ggf. vorhandene Vogel- und Fledermauskästen, sofern sich diese noch in einem nutzbaren Zustand befinden, werden vor den Gehölzfällarbeiten fachgerecht umgehängt. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Pro als Fledermausquartier geeigneter beseitigter Höhle werden mit Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten 4 Fledermauskästen (insgesamt 16 Kästen), fachgerecht im räumlichen Umfeld ausgebracht. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls. Die Kästen sollten in ausreichender Höhe bei freiem Anflug in unterschiedlichen Expositionen (nicht nordexponiert) angebracht werden. Die Ausbringung wird mit mindestens 1-jähriger Vorlaufzeit zur Fällung durchgeführt. Die Kästen werden durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt und einmal jährlich für mindestens 10 Jahre auf Besatz kontrolliert sowie ggf. bei Nichtbesatz nach 3 Jahren umgehängt.
- Pro als Vogelbrutstätte geeigneter beseitigter Höhle werden mit Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten 3 entsprechende Vogel-Nistkästen (insgesamt 12 Kästen), fachgerecht fachgerecht im räumlichen Umfeld ausgebracht. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls. Die Ausbringung erfolgt spätestens vor Beginn der neuen Brutsaison nach der Fällung. Die Kästen werden durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt und einmal jährlich für mindestens 10 Jahre auf Besatz kontrolliert sowie ggf. bei Nichtbesatz nach 3 Jahren umgehängt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erläuterungen zu den Tabellen in Kap. 4:

RLD/RLB	Rote Liste	e Deutschland / Rote Liste Bayern
	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;
		Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R	extrem seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
	V	(Art der) Vorwarnliste
	D	Daten defizitär, Daten unzureichend
	*	ungefährdet
	*	nicht bewertet (meist Neozoen)
EHZ	Erhaltungszustand i	n der kontinentalen biogeografischen Region
	bei Vogelarten: Erh	altungszustand in der kontinentalen biogeografischen
	Region B	ayerns für Brutvorkommen
	FV	günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

XX unbekannt (unknown)

k.A. keine Angabe

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2, Nr. 1 BNatSchG, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,

- beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern sind entsprechend der bekannten jeweiligen Verbreitung, sowie fehlender geeigneter Wuchsorte keine Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten (Grundlage: FLORA VON MÜNCHEN 2017, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2020, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2007, BAYLFU 2020). Alle Arten können daher als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen des ASB ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2, Nr. 1 BNatSchG, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs-und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich

- anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Nach Auswertung der Verbreitungskarten, der Daten des BAYLFU und der im Gebiet vorhandenen Lebensräume sind von den Säugetieren des Anhangs IV FFH-RL im Planungsgebiet nur Vorkommen diverser Fledermäuse möglich. Baumhöhlen als potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden im Rahmen projektspezifischer Erfassungen für das Gebiet nachgewiesen.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

А	rt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baum- bestand
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswer- tes Quartierpotential im Plangebiet (Ge- bäudefledermaus), allenfalls Nahrungs- habitat
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baumbestand
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	U2	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswertes Quartierpotential im Plangebiet (Gebäu- defledermaus), allenfalls Nahrungshabi- tat

A	ırt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	*	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baumbestand
Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswer- tes Quartierpotential im Plangebiet (Ge- bäudefledermaus), allenfalls Nahrungs- habitat
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baumbestand
Kleine Bartfleder- maus	Myotis mystacinus	*	*	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswer- tes Quartierpotential im Plangebiet (Ge- bäudefledermaus), allenfalls Nahrungs- habitat
Mopsfledermaus	Barbastella barbas- tellus	2	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baumbestand
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygma- eus	*	>	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswer- tes Quartierpotential im Plangebiet (Ge- bäudefledermaus), allenfalls Nahrungs- habitat
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswertes Quartierpotential im Plangebiet (Gebäudefledermaus), allenfalls Nahrungshabitat

A	ırt	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baum- bestand
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; grundsätzliches Quartierpotential im überplanten Baum- bestand
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerte- ten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswer- tes Quartierpotential im Plangebiet (Ge- bäudefledermaus), allenfalls Nahrungs- habitat
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus (Vespertilio discolor)	D	2	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswertes Quartierpotential im Plangebiet (Gebäudefledermaus), allenfalls Nahrungshabitat
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; kein nennenswertes Quartierpotential im Plangebiet (Gebäudefledermaus), allenfalls Nahrungshabitat

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Säugetierarten (Fledermäuse)

Entsprechend der bekannten Verbreitungsdaten, der ausgewerteten Datengrundlagen und der im Gebiet vorhandenen Lebensräume ist grundsätzlich mit einem Vorkommen von insgesamt 16 Fledermausarten im Gebiet zu rechnen. Bezüglich des tatsächlichen Fledermaus-Arteninventars und der Nutzung des Planungsgebiets durch Fledermäuse liegen keine hinreichenden Daten vor. Ein grundsätzliches Quartierpotential ist jedoch ausschließlich in Form von wenigen Baumhöhlen und -spalten im Gehölzbestand und damit nur für entsprechende Strukturen nutzende Fledermausarten vorhanden. Die Nutzung des Gebiets durch die überwiegend oder ausschließlich Quartiertypen an Gebäuden nutzenden Fledermausarten dürfte sich mangels Gebäuden im Vorhabenumgriff hingegen auf eine Jagdhabitatsnutzung und Transferflüge beschränken.

Fledermausarten die ausschließlich oder überwiegend Gebäude-Quartiere nutzen:

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Für die hier aufgeführten, ausschließlich oder überwiegend Gebäudequartiere nutzenden Fledermausarten besteht innerhalb des Vorhabenumgriffes kein Quartierpotential. Eine projektbedingte direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist daher von vornherein ausgeschlossen.

Mit Sicherheit wird das Gebiet und auch der Wirkraum jedoch auch durch diese Fledermäuse, sofern sie im Umfeld Vorkommen besitzen, als Jagdhabitat oder für Durchflüge genutzt. Die ökologische Funktion als Nahrungshabitat bleibt dabei wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang insbesondere auch im verbleibenden feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, mit Sicherheit gewahrt. Vielmehr ist mittelfristig eine Verbesserung der Nahrungshabitatssituation zu erwarten, da ein Teil der derzeitigen Parkplatzflächen, vorgelagert zu dem feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, entsiegelt und in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt wird. Der ursächliche Verlust von Nahrungshabitaten bei Umsetzung der Planung wird daher zu keiner Schädigung im Sinne des Verbotstatbestands umliegender Fledermausvorkommen führen. Ebenso sind indirekte Verluste durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus von möglichen Quartieren im Gebäudebestand außerhalb des B-Plangebiets, v.a. für den Bereich der Einzelhausbebauung im Norden zu erwarten, durch die große Entfernung geeigneter Gebäude zum Eingriffsbereich sowie abschirmender Strukturen von vornherein ausgeschlossen.

Auch sonstige Störwirkungen durch das Vorhaben auf Populationen oder auch einzelne Individuen der hier gegenständlichen Fledermausarten sind nicht zu unterstellen, hier insbesondere da durch das Vorhaben keine signifikanten, zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte bewirkt werden und anderweitige Störungseinflüsse (z.B. Licht, Lärm) gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Außenbeleuchtung nicht signifikant erhöht sind.

Letztlich ist eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ist daher für die gegenständlichen Fledermausarten ausgeschlossen.

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.
- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt (ausgenommen ist der Bereich des geplanten Spielhügels). Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten.

Fledermausarten die ausschließlich oder überwiegend Gebäude-Quartiere Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt. CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: N nein 」ja

Fledermausarten die ausschließlich oder überwiegend Quartiere in Baumhöhlen und -spalten nutzen:

| ja

∣ia

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nein

🖂 nein

1 Grundinformationen

Störungsverbot ist erfüllt:

Tötungsverbot ist erfüllt:

Die hier aufgeführten Fledermausarten nutzen ausschließlich oder überwiegend, wenigstens in einzelnen relevanten Zeiträumen im Jahresverlauf, Quartiere in Baumhöhlen und -spalten und sind grundsätzlich auf ein hinreichendes Angebot entsprechender Strukturen in ihren Vorkommensbereichen angewiesen. Dies gilt für die meisten Arten vor allem während Wochenstubenzeiten, wobei in der Regel Quartierverbünde, bestehend aus mehreren Höhlenbäumen, genutzt werden, zwischen denen regelmäßige Quartierwechsel vollzogen werden. Im Winterhalbjahr werden hingegen überwiegend anderweitige Quartierstrukturen, meist unterirdisch in Kellern, Stollen und Höhlen, genutzt. Ausnahmen bilden hierbei der Große Abendsegler und Rauhautfledermaus, die regelmäßig auch in Baumhöhlen überwintern.

Braunes Langohr

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: *
Art im UG: potentielles Vorkommen

Eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Nutzt Sommerquartiere sowohl in Bäumen und Gebäuden. Winterquartiere befinden sich unterirdisch. Hinterlässt an Fraßplätzen charakteristische Spuren. Strukturgebundener, niedrig fliegender Jäger auch in dichter Vegetation, daher in besonderem Maße kollisionsgefährdet.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Fransenfledermaus

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentielles Vorkommen

Lebensräume sind überwiegend Wälder und gehölzreiche Siedlungen. Flughöhe variiert über die gesamten Vegetationsschichten, in offenen Flächen meist in geringer Höhe. Die Art ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Nutzt Sommerquartiere sowohl in Bäumen und Gebäuden. Winterquartiere befinden sich unterirdisch.

Großer Abendsegler

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG: potentielles Vorkommen

Lebensraum sind Wälder und Parkanlagen mit altem Baumbestand. Quartiere im Sommer und Winter in Baumhöhlen. Im Winter selten auch in Spalten an Gebäuden. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe.

Kleinabendsegler

Rote-Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2

Art im UG: potentielles Vorkommen

Ausgesprochene Waldart mit Vorliebe für alte Laubwälder. Nur Sommerquartiere in Bayern, v.a. in Baumhöhlen und –spalten. Fliegt normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber.

Mopsfledermaus

Rote-Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im UG: potentielles Vorkommen

Seltene, lückig verbreitete Wald-Art in Bayern. Nutzt bevorzugt Sommerquartiere hinter abstehender Rinde, aber auch sonstige Spalten an Gehölzen und Gebäuden. Winterquartiere befinden sich unterirdisch. Überdurchschnittlich häufig Verkehrsopfer, vmtl. da vor allem Transferflüge in sehr niedriger Höhe.

Rauhautfledermaus

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentielles Vorkommen

Tieflandart mit Schwerpunkt in waldreicher Umgebung. Nutzt als Quartiere sowohl im Sommer als auch im Winter hauptsächlich Baumhöhlen, -spalten und Rindenabplattungen. Ersatzweise werden auch Fledermauskästen und Spalten an Gebäuden angenommen. Jagd vorzugsweise entlang Gewässerufer und Waldrandsituationen in größeren Flughöhen.

Wasserfledermaus

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentielles Vorkommen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Überall wo Wasserflächen und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind zu finden. Nutzt als Sommerquartier Höhlungen und Spalten bevorzugt in Laubbäumen, selten auch in Gebäuden und an Brücken. Winterquartiere befinden sich unterirdisch an relativ warmen und feuchten Orten. Sehr niedrig fliegende Art mit hoher Gefährdung durch Verkehr.

Lokale Populationen:

Die hier gegenständlichen Fledermäuse werden in Anlehnung an die Hinweise in LANA 2009 als Teil von räumlich nicht näher abgrenzbaren "lokalen Populationen" der jeweiligen Arten mindestens im Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach aufgefasst. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Teilpopulationen auch bei standorttreueren Fledermausarten noch möglich ist. Da sich allerdings mangels ausreichender Daten zu möglichen Vorkommen keine lokalen Populationen abgrenzen und bewerten lassen, wird zur Bewertung des Vorkommens der einzelnen Fledermausarten auf den jeweiligen Erhaltungszustand in der biogeographischen Region verwiesen (siehe Tab. 1).

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Entsprechend der Bestandserhebungen zu den Höhlenbäumen im Gebiet sind insgesamt drei Bäume mit einer Eignung als Quartier für Fledermäuse in den Eingriffsbereichen vorhanden. Bei allen drei Höhlenbäumen wurde nur eine Eignung als sporadisches, sommerliches Tagesversteck einzelner Fledermäuse bzw. maximal als regelmäßiges Sommerquartier weniger Fledermausindividuen festgestellt, auch handelt es sich bei zwei Höhlenbäume um sehr junge Strukturen (frische Spechthöhlen). Für Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere eignen sich die gegenständlichen Strukturen demnach nicht.

Quartierstrukturen mit einer Eignung für Tagesverstecke oder Sommerquartiere stellen dabei regelmäßig keine ausgesprochenen Mangelstrukturen für Fledermäuse dar und die gegenständlichen Arten nutzen sowieso Quartierverbünde, bestehend jeweils aus mehreren Quartierbäumen, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird. Bei kleinräumigen Eingriffen mit nur wenigen betroffenen potentiellen Quartieren bleibt daher in der Regel die Funktion des Quartierverbunds und damit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte grundsätzlich gewahrt.

Im vorliegenden Fall verbleiben Mangels hinreichender Daten zur tatsächlichen Nutzung von Quartierstrukturen und der allgemeinen Fledermausaktivität im Gebiet und auch im Hinblick auf das Quartierangebot über das B-Plangebiet hinaus allerdings Restunsicherheiten, sodass zumindest das verlorengehende Quartierpotential durch die vorgezogene Ausbringung von Fledermauskästen im feldgehölzartigen Gehölzbestand im Norden des Gebiets ausgeglichen werden muss. Vorgeschlagen wird ein Ausgleich mit 4 Fledermauskästen pro als Fledermausquartier geeigneter beseitigter Höhle unter Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten. Da es sich bei bei zwei der betroffenen Höhlenbäume um sehr junge Strukturen (frische Spechthöhlen) handelt und das Quartierpotential der Strukturen gering eingeschätzt ist, ist eine Ausbringung mit 1-jähriger Vorlaufzeit zur Fällung hinreichend. Mit Sicherheit wird das Gebiet und auch der Wirkraum jedoch durch diese Fledermäuse, sofern sie im Umfeld Vorkommen besitzen, als Jagdhabitat oder für Durchflüge genutzt. Die ökologische Funktion als Nahrungshabitat bleibt dabei wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang insbesondere auch im verbleibenden feldgehölzartigen Gehölzbestand

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

am Nordrand des B-Plangebiets, mit Sicherheit gewahrt bleibt. Vielmehr ist mittelfristig eine Verbesserung der Nahrungshabitatssituation zu erwarten, da ein Teil der derzeitigen Parkplatzflächen, vorgelagert zu dem feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, entsiegelt und in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt wird. Der ursächliche Verlust von Nahrungshabitaten bei Umsetzung der Planung wird daher zu keiner Schädigung im Sinne des Verbotstatbestands umliegender Fledermausvorkommen führen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenden Reduktion der Lichtemissionen zur Vermeidung einer Entwertung angrenzender Lebensräume sind auch keine relevanten signifikant erhöhten emissionsbedingten Fernwirkungen auf Jagdhabitate und Quartierstrukturen außerhalb des Bebauungsplanumgriffs zu unterstellen.

Insgesamt sind Schädigungen i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.
- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand weitestgehend erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt (ausgenommen ist der Bereich des geplanten Spielhügels). Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten.
- Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt.
- Ggf. vorhandene Vogel- und Fledermauskästen, sofern sich diese noch in einem nutzbaren Zustand befinden, werden vor den Gehölzfällarbeiten fachgerecht umgehängt. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Pro als Fledermausquartier geeigneter beseitigter Höhle werden - mit Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten 4 Fledermauskästen (insgesamt 16 Kästen), fachgerecht im räumlichen Umfeld ausgebracht. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls. Die

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Kästen sollten in ausreichender Höhe bei freiem Anflug in unterschiedlichen Expositionen (nicht nordexponiert) angebracht werden. Die Ausbringung wird mit mindestens 1-jähriger Vorlaufzeit zur Fällung durchgeführt. Die Kästen werden durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt und einmal jährlich für mindestens 10 Jahre auf Besatz kontrolliert sowie ggf. bei Nichtbesatz nach 3 Jahren umgehängt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	🛛 nein
--------------------------------	------	--------

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Relevant sind vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstuben- und Winterquartierszeit. Eine entsprechende Eignung von potentiellen Quartierstrukturen im B-Plangebiet wurde bei den Bestandserhebungen nicht festgestellt. Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf das Winterhalbjahr ist daher ein erhebliches Stören von Fledermäusen innerhalb des B-Plangebiets mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen oder auch von einzelnen Fledermausindividuen von vornherein ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind erhebliche zusätzliche Störwirkungen durch das Vorhaben auf Populationen oder auch einzelne Individuen der hier gegenständlichen Fledermausarten auch über das B-Plangebiet hinaus nicht zu unterstellen, hier insbesondere da durch das Vorhaben keine signifikanten, zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte bewirkt werden und anderweitige Störungseinflüsse (z.B. Licht, Lärm) gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Außenbeleuchtung nicht signifikant erhöht sind.

Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.
- Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung,

höh Brau (Nyct	Fledermausarten die ausschließlich oder überwiegend Quartiere in Baumnöhlen und -spalten nutzen: Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentoni) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL						
	Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt. CEF-Maßnahmen erforderlich:						
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG						
	Grundsätzlich ist auf Basis der Ergebnisse der projektspezifischen Erfassungen eine Durchführung der Fällarbeiten von Höhlenbäumen im Winterhalbjahr geeignet, Tötungen von Fledermäusen wirksam zu vermeiden, da keine Quartierstrukturen mit potentieller Winterquartierseignung im Eingriffsbereich vorhanden sind. Weiterhin ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation gegeben.						
	Der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.						
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. 						
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.1.2.2 Weitere Arten

Zu den weiteren saP-relevanten Tierarten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) zählen unter anderem Arten aus den Gruppen der weiteren Säugetierarten, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere (vgl. Kap. 7.1). Hinsichtlich der weiteren Säugetierarten, Amphibien, Fische, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere ist dabei entsprechend der bekannten Verbreitungssituation und der

vorhandenen Lebensräume relevanter Arten von vornherein ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausgeschlossen.

Einzig bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten wäre grundsätzlich ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gebiet möglich. Dabei stellt der nach Süden exponierte Gehölzrand im Norden des Gebiets sowie begrünte Zwischenflächen innerhalb des Parkplatzgeländes grundsätzlich einen möglichen Lebensraum der Zauneidechse dar. Bei den projektspezifischen Kartierungen wurde die Art jedoch nicht angetroffen. Unter Berücksichtigung auch der geringen Eignung der Flächen durch zu dichten Bewuchs, fehlender Strukturelemente, Isolation der geeigneten Einzelflächen innerhalb des Gebiets und fehlender unzerschnittener Verbindung zu möglichen Zauneidechsenlebensräumen im Umland ist ein tatsächliches Fehlen der Art, trotz der methodischen Unsicherheit bei Zauneidechsenerfassungen gemäß der Standardmethode, plausibel. Ein artenschutzrechtlich zu Berücksichtigendes Vorkommen der Art im B-Plangebiet ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zusammenfassend bietet das Planungsgebiet bzw. der Wirkraum des Vorhabens für keine dieser Arten und auch weiterer Arten aus anderen Artengruppen (sofern sie überhaupt im Naturraum vorkommen) geeignete Voraussetzungen, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt zu werden, oder Vorkommen lassen sich auf Basis der projektspezifischen Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden (vgl. "Abschichtliste" in Kap. 7).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2, Nr. 1 BNatSchG, folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):</u>

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2
 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Durch Auswertung der Daten des BAYLFU für die Stadt München, sowie der Daten für das TK25-Blatt Nr. 7835 (München) und 7935 (München-Solln) in denen das Vorhaben liegt und der im Gebiet vorhandenen Lebensräume und Strukturen ergeben sich abzüglich der sog. "Allerweltsarten" 16 Vogelarten, die als prüfrelevant einzustufen sind (vgl. Kap. 7.2, B Vögel). Zusätzlich werden 9 "Allerweltsarten" berücksichtigt, die abweichend von der Einstufung des BAYLFU innerhalb der Stadt München bei der saP zu prüfen sind (Referat für Gesundheit und Umwelt München, RGU 2015). Insgesamt werden daher im Folgenden 25 Vogelarten abgeprüft.

Von diesen Arten können entsprechend vorhandenen Lebensräume <u>17 Vogelarten</u> als potentielle Brutvögel im Plangebiet auftreten. Für die restlichen <u>8 Vogelarten</u> liegt hingegen keine Brutplatzeignung vor, allenfalls stellt das Plangebiet ein regelmäßiges Nahrungshabitat dar.

Eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ist aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

Die z. T. komplexen Lebensraumansprüche der nicht weiter abgeprüften Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt; sie sind hier allenfalls sporadisch als sonstige Gastvögel (Überflüge, Duchzügler, Wintergäste, usw.) zu erwarten.

Tab. 2:	Europäische	Brutvogelarten im	า Untersuc	hungsraum
---------	-------------	-------------------	------------	-----------

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	2	U2	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Dohle	Coloeus monedula	*	V	U2	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	V	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Feldsperling	Passer montanus	V	V	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Fitis	Phylloscopus trochi- lus	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brutvogel
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brutvogel
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoeni- curus	V	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brutvogel
Grünspecht	Picus viridis	*	*	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Haussperling	Passer domesticus	V	V	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brutvogel

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	3	XX	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Kleiber	Sitta europaea	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Mauersegler	Apus apus	*	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszu- schließen; im Plangebiet allenfalls regel- mäßiger Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	>	U1	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Sperber	Accipiter nisus	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	>	U1	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brut- vogel
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Waldkauz	Strix aluco	*	*	FV	Nach LfU Vorkommen im ausgewerteten Landkreis und TK-Blättern und im Hin- blick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet allenfalls regelmäßiger Nahrungsgast
Zaunkönig	Troglodytes troglody- tes	*	*	k.A.	Aufgrund allg. Verbreitung und im Hinblick vorhandener Lebensräume nicht auszuschließen; im Plangebiet pot. Brutvogel

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Hinweis: Arten, die laut LfU als weit verbreitete "Allerweltsarten" definiert sind (vgl. Kap. 7.2, B Vögel) wurden nicht berücksichtigt, sofern sie nicht abweichend von der Einstufung des LfU innerhalb der Stadt München bei der saP zu prüfen sind (RGU 2015).

Betroffenheit der Vogelarten

Bezüglich des tatsächlichen Inventars von Brutvögeln im Planungsgebiet liegen keine hinreichenden Daten vor. Auf Basis der bekannten Verbreitungsdaten, der ausgewerteten Datengrundlagen und der im Gebiet vorhandenen Lebensräume ist grundsätzlich mit einem Vorkommen einer Vielzahl von Arten zu rechnen. Als Bruthabitat ist insbesondere der feldgehölzartige Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets von Bedeutung, das allerdings weitestgehend nicht von vorhabenbedingten Eingriffen bedroht ist. Die Eingriffsbereiche hingegen sind hinsichtlich der vorhandenen Lebensräume und Strukturen, sowie der hohen Störungsintensität durch die vorhandene Parkplatznutzung zwischen den Grünflächen kaum als Bruthabitat geeignet. Entsprechend der insgesamt auch geringen Zahl von Baumhöhlen in den überwiegend eher jungen bis mittelalten Gehölzbeständen dürften dabei hauptsächlich freibrütende Vogelarten im Gebiet eine Rolle spielen.

Durch die stark urban geprägte Lage und die angetroffene Gebietsausstattung sollte es sich dabei zum größten Teil um weit verbreitete, häufige, ungefährdete und in einem guten Erhaltungszustand befindliche Vogelarten (sog. "Allerweltsarten", def. laut BAYLFU) handeln, z.B. Amsel, Rotkehlchen usw., bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden sofern das Vermeidungsund Minimierungsgebot berücksichtigt wird. Als Ausnahme sind hierin jedoch auch einige Vogelarten enthalten, die laut RGU (2015) innerhalb der Stadt München, beispielsweise aufgrund ihrer Seltenheit im Stadtgebiet, entgegen der Angaben des BAYLFU detailliert bzgl. ihrer Betroffenheit abzuprüfen sind und grundsätzlich auch im Planungsgebiet Brutvorkommen besitzen können, z.B. Eichelhäher, Ringeltaube, Zaunkönig usw.

Weiterhin sind auch einige anspruchsvollere und in besonderem Maße prüfungsrelevante Vogelarten für das Gebiet grundsätzlich zu erwarten, z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Stieglitz usw., da die Lebensraumausstattung hinreichend deren ökologischen Ansprüche an Bruthabitate erfüllt und regelmäßige Brutvorkommen in gut durchgrünten Siedlungsbereichen, wie es hier der Fall ist, hinlänglich bekannt sind. Darüber hinaus werden weitere prüfrelevante Vogelarten berücksichtigt, die im Gebiet mit hinreichender Sicherheit zwar keine Brutplatzeignung vorfinden, aber vergleichsweise häufig und verbreitet im Siedlungsbereich mit großen Revieren und Aktionsradien vorkommen und daher grundsätzlich als regelmäßige Nahrungsgäste auftreten können.

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, sog. "Allerweltsvögel" (vgl. Kap. 7.2, def. durch LfU)

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) dieser Arten verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang, insbesondere auch im verbleibenden feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, mit Sicherheit gewahrt bleibt. Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Verluste von Baumhöhlen, als schwer ersetzbare Nistmöglichkeiten entsprechender Vogelarten, werden durch die vorgezogene Ausbringung von Nistkästen für in baumhöhlenbrütende Vogelarten ausgeglichen.

Weiterhin sind keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit die Beeinträchtigung durch das Vorhaben keinesfalls geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben werden. Vielmehr ist mittelfristig eine Verbesserung der Nahrungshabitatssituation zu erwarten, da ein Teil der derzeitigen Parkplatzflächen, vorgelagert zu dem feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, entsiegelt und in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt wird. Der ursächliche Verlust von Nahrungshabitaten bei Umsetzung der Planung wird daher zu keiner Schädigung im Sinne des Verbotstatbestands umliegender Brutvorkommen von Vögeln führen. Ebenso sind indirekte Verluste von Brutplätzen durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen nicht zu unterstellen, da mögliche Fernwirkungen gegenüber der Bestandssituation nicht signifikant erhöht sind bzw. keinesfalls geeignet sind Bruthabitate der hier gegenständlichen Arten außerhalb der direkten Eingriffsbereiche zu entwerten.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen. Selbst bei individuenbezogener Betrachtung ergeben sich keine signifikanten zusätzlichen Störwirkungen gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus muss das potentiell zu erwartende Artenspektrum im Gebiet aufgrund der städtischen Lage von vornherein eine gewisse Störungstoleranz aufweisen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist hinsichtlich der Art des Vorhabens ausgschlossen. Verstärkter Vogelschlag an Verglasungen wird durch die Vorgaben zum Vogelschutz vermieden. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungszeiten erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, sog. "Allerweltsvögel" (vgl. Kap. 7.2, def. durch LfU)

Europäische Vogelarten nach VRL

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.
- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt. Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten.
- Zusammenhängende Glasflächen bzw. spiegelnde Fassadenelemente ab einer Größe von 6 m², transparente Windschutzelemente, freistehende Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen und Scheiben mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) sind mit wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag gemäß dem Leitfaden von Schmid et al. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, zu versehen. Für zusammenhängende Glasflächen mit einer Flächengröße von 3 m² bis 6 m² sind als Mindestanforderung gegen Vogelschlag nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden, soweit keine wirksameren Maßnahmen gegen Vogelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.
- Ggf. vorhandene Vogel- und Fledermauskästen, sofern sich diese noch in einem nutzbaren Zustand befinden, werden vor den Gehölzfällarbeiten fachgerecht umgehängt. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls.

Pro als Vogelbrutstätte geeigneter beseitigter Höhle werden - mit Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten - 3 entsprechende Vogel-Nistkästen (insgesamt 12 Kästen), fachgerecht fachgerecht im räumlichen Umfeld ausgebracht. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls. Die Ausbringung erfolgt spätestens vor Beginn der neuen Brutsaison nach der Fällung. Die Kästen werden durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt und einmal jährlich für mindestens 10 Jahre auf Besatz kontrolliert sowie ggf. bei Nichtbesatz nach 3 Jahren umgehängt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	□ nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet allenfalls als regelmäßige Nahrungsgäste einzustufen sind:

Dohle (Coloeus monedula), Mauersegler (Apus apus), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Saatkrähe (Corvus frugilegus), Sperber (Accipiter nisus), Turmfalke (Falco tinnunculus), Waldkauz (Strix aluco)

Europäische Vogelarten nach VRL

Für die hier aufgeführten artenschutzrechtlich in besonderem Maße zu berücksichtigende Vogelarten ist davon auszugehen, dass das B-Plangebiet entsprechend der vorhandenen Lebensraumausstattung und der ökologischen Ansprüche dieser Arten an geeignete Nistplätze keine geeigneten Bruthabitate aufweist. Direkte Verluste von Lebensstätten sind daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Allerdings handelt es sich um vergleichsweise häufige und weitverbreitete Vogelarten mit regelmäßigem Vorkommen im Siedlungsbereich, die darüber hinaus in der Regel große Reviere besetzen oder große Aktionsradien zur Nahrungssuche nutzen, sodass grundsätzlich eine regelmäßige Jagdhabitatsnutzung des Gebiets unterstellt werden muss. Auch sind Brutplätze einzelner Arten im Nahbereich zum B-Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen.

Allerdings sind keinesfalls essentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit die Beeinträchtigung durch das Vorhaben keinesfalls geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben werden. Vielmehr ist mittelfristig eine Verbesserung der Nahrungshabitatssituation zu erwarten, da ein Teil der derzeitigen Parkplatzflächen, vorgelagert zu dem feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, entsiegelt und in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt wird. Der ursächliche Verlust von Nahrungshabitaten bei Umsetzung der Planung wird daher zu keiner Schädigung im Sinne des Verbotstatbestands umliegender Brutvorkommen von Vögeln führen. Ebenso sind indirekte Verluste von Brutplätzen durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen nicht zu unterstellen, da mögliche Fernwirkungen gegenüber der Bestandssituation nicht signifikant erhöht sind bzw. keinesfalls geeignet sind Bruthabitate der hier gegenständlichen Arten außerhalb der direkten Eingriffsbereiche zu entwerten.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen. Selbst bei individuenbezogener Betrachtung ergeben sich keine signifikanten zusätzlichen Störwirkungen gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus muss das potentiell zu erwartende Artenspektrum im Gebiet aufgrund der städtischen Lage von vornherein eine gewisse Störungstoleranz aufweisen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist hinsichtlich der Art des Vorhabens ausgschlossen. Verstärkter Vogelschlag an Verglasungen wird durch die Vorgaben zum Vogelschutz vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet allenfalls als regelmäßige Nahrungsgäste einzustufen sind:

Dohle (Coloeus monedula), Mauersegler (Apus apus), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Saatkrähe (Corvus frugilegus), Sperber (Accipiter nisus), Turmfalke (Falco tinnunculus), Waldkauz (Strix aluco)

Europäische Vogelarten nach VRL

Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.

- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt. Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten.
- Zusammenhängende Glasflächen bzw. spiegelnde Fassadenelemente ab einer Größe von 6 m², transparente Windschutzelemente, freistehende Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen und Scheiben mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) sind mit wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag gemäß dem Leitfaden von Schmid et al. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, zu versehen. Für zusammenhängende Glasflächen mit einer Flächengröße von 3 m² bis 6 m² sind als Mindestanforderung gegen Vogelschlag nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden, soweit keine wirksameren Maßnahmen gegen Vogelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.

gelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.			
CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: Störungsverbot ist erfüllt: Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja		

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Für die hier aufgeführten Vogelarten ist entsprechend der vorhandenen Lebensräume im Gebiet ein Brutvorkommen nicht von vornherein auszuschließen. D.h. die hier gegenständlichen "prüfrelevanten" Vogelarten können im Planungsgebiet grundsätzlich mehr als nur sporadisch auftreten und die Ansprüche der Arten an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind grundsätzlich erfüllt und könnten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Allen hier gegenständlichen Vogelarten ist dabei eine gewisse Störungstoleranz gegenüber typischerweise im städtischen Raum auftretenden Störungen gemein und regelmäßige Brutvorkommen in gut durchgrünten Siedlungsbereichen sind hinlänglich bekannt.

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können:

Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

Bluthänfling

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: potentieller Brutvogel

In Bayern lückig verbreiteteter Brutvogel mit rückläufiger Tendenz. Besiedelt werden eine Vielzahl halboffener Lebensräume, z.B. verbuschte Magerrasen, Wacholderheiden usw., darüber hinaus Randbereiche von Ortschaften sowie Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen auch innerhalb von Siedlungen, sofern eine samentragende Krautschicht in Verbindung mit buschiger Vegetation vorhanden ist. Freibrüter mit Nest in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen, auch in Bodennähe

Dorngrasmücke

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: V

Art im UG: potentieller Brutvogel

Bayernweit fast flächig verbreiteter Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. V.a. in Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt. Nestanlage erfolgt niedrig über dem Boden in Stauden und Sträuchern.

Eichelhäher

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Sehr häufiger Brutvogel in ganz Bayern. Typischer Waldvogel ohne besondere Ansprüche und in allen Waldtypen zu finden. Zunehmend auch in Siedlungsflächen sofern größere Gehölzbestände vorhanden sind. Freibrüter in Gehölzen, meist in Dickichten.

Feldsperling

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: potentieller Brutvogel

Flächig verbreiteter Brutvogel mit langfristig rückläufiger Tendenz. Typische Art offener, strukturreicher Kulturlandschaften, Streuobstwiesen und Wäldern mit Altbaumbestand. In zunehmendem Maße werden auch Dörfer, Randbereiche von Siedlungen bis in gut durchgrünte Siedlungsbereiche besiedelt und tritt dort in Konkurrenz zum Haussperling. Nistet in Hohlräumen an Gebäuden und in Baumhöhlen und nimmt künstliche Nisthöhlen häufig an.

Fitis

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Der Fitis ist in Bayern flächendeckend verbreitet, wobei sich eine negative Bestandsentwicklung andeutet. Bevorzugt besiedelt werden Laub- und Laubmischwälder mit reichem Unterwuchs,

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können:

Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

aber auch verbuschte Flächen ohne Baumbestand, sowie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe im Siedlungsbereich, sofern entsprechende Vegetationsstrukturen mit dichtem Buschwerk vorhanden sind. Die Nestanlage erfolgt in dichter Vegetation in Bodennähe oder am Boden.

Gartengrasmücke

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Weit verbreiteter und häufiger Brutvogel mit nahezu flächendeckender Verbreitung in Bayern. In der Habitatwahl wenig anspruchsvoll, wobei halboffe, gebüschreiche Landschaften bevorzugt werden. Nestanlage erfolgt in Bodennähe meist in dichten Büschen.

Gartenrotschwanz

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG: potentieller Brutvogel

In Bayern lückig verbreitet mit unklarem Trend. Primär Art der lockeren Laub-/Mischwälder, heutzutage vor allem in größeren Grünflächen in Siedlungen bei Vorhandensein älterer Gehölze mit Höhlen. Brut vor allem in Baumhöhlen und Halbhöhlen, sehr selten auch Freibrüter oder Gebäudebrüter.

Grauschnäpper

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Häufiger Brutvogel in Bayern mit weiter Verbreitung. Der Grauschnäpper stellt keine besonderen Ansprüche an den Lebensraum, sofern höhere Bäume als Ansitzwarten, freier Luftraum zur Jagd und geeignete Nistplätze, v.a. Nischen und Halbhöhlen an Bäumen und an Gebäuden, vorhanden sind. Daher besonders häufig in gut durchgrünten Siedlungen und Parkanlagen.

Grünspecht

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen Status: Brutvogel

Nahezu flächendeckend in Bayern vorkommend mit positivem Bestandstrend. Besiedelt lichte Wälder und Waldränder, sowie lockere, gut durchgrünte Siedlungen mit hohem Altbaumanteil und magerem Grünland mit hohem Ameisenvorkommen. Regelmäßig auch in Streuobstwiesen zu finden und im urbanen Raum allgemein in deutlicher Ausbreitung.

Haussperling

Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: potentieller Brutvogel

Typischer Kulturfolger und nahezu ausschließlich im urbanen Raum vorkommend. Nischen-/Höhlen- und selten auch Freibrüter v.a. an Gebäuden. Noch häufig zeigt aber deutliche

Bestandsrückgänge infolge Gebäudesanierungen, intensivierter Landwirtschaft und seit kurzem auch durch Konkurrenz mit dem zunehmend auch den Siedlungsbereich einnehmenden Feldsperling.

Heckenbraunelle

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

In Bayern zeigt die Heckenbraunelle eine flächige Verbreitung mit stabilem Bestandstrend. Die höchsten Siedlungsdichten finden sich in jungen Fichtenaufforstungen, es werden aber auch alle Arten von Wäldern besiedelt und ebenso Gebüschstrukturen, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Die Nester werden niedrig über dem Boden in dichter Vegetation auf der Schattseite von Gehölzen angelegt, gerne auch in niedrigen Koniferen.

Klappergrasmücke

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3

Art im UG: potentieller Brutvogel

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet mit unklarem aber vmtl. stabilem Trend. Als Bruthabitat eignet sich eine Vielzahl von Biotopen in der Kulturlandschaft aber auch in Siedlungen, sofern geeignete Nistplätze in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern, v.a. in den Alpen auch in niedrigen Koniferen, vorhanden sind. Nur geschlossene Hochwälder werden gemieden.

Kleiber

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Flächendeckend verbreitete und häufige Vogelart mit stabilem bis leicht positivem Trend. Voraussetzung für ein Brutvorkommen sind geeignete Höhlen in Gehölzen bzw. auch Nistkästen, bei Ausreichender Verfügbarkeit wird nahezu jeder Lebensraum besiedelt, vorzugsweise jedoch strukturreiche, lichte Laub- und Laubmischwälder.

Ringeltaube

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Häufiger Brutvogel in Bayern. Bewohnt bewaldete Landschaften aller Art, aber auch Grünanlagen bis in die Zentren der Städte. Hinsichtlich Nistplatzwahl wenig wählerisch, genutzt werden alle Arten von Gehölzen, auch Sträucher und selten sogar am Boden, zusätzlich auch Nischen an Gebäuden.

Singdrossel

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Sehr häufiger Brutvogel in Bayern mit flächendeckender Verbreitung. Lebensraum sind Wälder aller Art. Zeigt hierbei Vorliebe für Nadelholz. In Grünanlagen im urbanen Raum nur bei ausreichendem Nadelholzanteil.

Stieglitz

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: V

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können:

Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

Art im UG: potentieller Brutvogel

In Bayern weit verbreitet und häufig, aber mit abnehmendem Trend, vmtl. durch Intensivierung der Landwirtschaft. Nutzt überwiegend offene Gebiete mit hohem Anteil samentragender Stauden und wenigstens einzelnen geeigneten Brutbäumen im Umfeld.

Zaunkönig

Rote-Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: potentieller Brutvogel

Sehr häufig und überall in Bayern anzutreffen, wo ein ausreichendes Angebot an Schlupfwinkeln in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks vorhanden ist. Nestanlage in geringer Höhe in Nischen und in dichten Büschen.

Lokale Populationen:

Die hier gegenständlichen Vogelarten werden in Anlehnung an die Hinweise in LANA 2009 als Teil von räumlich nicht näher abgrenzbaren "lokalen Populationen" der jeweiligen Arten mindestens im Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach aufgefasst. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Teilpopulationen auch bei standorttreueren Vogelarten noch möglich ist. Da sich allerdings mangels ausreichender Daten zu möglichen Vorkommen keine lokalen Populationen abgrenzen und bewerten lassen, wird zur Bewertung des Vorkommens der einzelnen Arten, sofern es sich um prüfrelevante Arten laut BayLfU handelt, auf den jeweiligen Erhaltungszustand in der biogeographischen Region verwiesen (siehe Tab. 2). Bei den abweichend von der Einstufung des BayLfU innerhalb der Stadt München bei der saP zu prüfenden Arten wird für die biogeographische Region grundsätzlich von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, wobei diese Einschätzung durch günstige und großflächige Lebensräume im hier näherungsweise als Areal der lokalen Populationen aufgefassten Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach, z.B. im Truderinger Wald und im Ostpark, auch auf den vorliegenden Fall übertragbar ist.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Grundsätzlich bestünden für die hier aufgeführten Vogelarten entsprechend der Lebensraumausstattung und der ökologischen Ansprüche dieser Arten an geeignete Nistplätze im Plangebiet geeignete Bruthabitate und regelmäßige Brutvorkommen in gut durchgrünten Siedlungsbereichen, wie es hier der Fall ist sind hinlänglich bekannt. Aus diesen Gründen müssen diese Arten als potentielle Brutvögel angesehen werden und Verluste von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben sind daher nicht mit letztendlicher Sicherheit auszuschließen.

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

Geeignete Brutplätze nahezu aller gegenständlichen Arten finden sich dabei fast ausschließlich im feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, das weitestgehend nicht von vorhabenbedingten Eingriffen bedroht ist. In den Eingriffsbereichen hingegen ist hinsichtlich der vorhandenen Lebensräume und Strukturen, sowie der hohen Störungsintensität durch die vorhandene Parkplatznutzung zwischen den Grünflächen kaum mit geeigneten Brutplätzen anspruchsvollerer Vogelarten zu rechnen, wenngleich dies für einzelne der hier aufgeführten Arten auch nicht auszuschließen ist. Jedoch verstoßen diese evtl. eintretenden Verluste einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang, insbesondere auch im verbleibenden feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, mit Sicherheit gewahrt bleibt. Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden dabei in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Verluste von Baumhöhlen, als schwer ersetzbare Nistmöglichkeiten entsprechender Vogelarten, werden durch die vorgezogene Ausbringung von Nistkästen für in baumhöhlenbrütende Vogelarten ausgeglichen. Vorgeschlagen wird ein Ausgleich mit 3 Vogelnistkästen pro als Vogelbrutstätte geeigneter beseitigter Höhle unter Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten.

Weiterhin sind keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit die Beeinträchtigung durch das Vorhaben keinesfalls geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben werden. Vielmehr ist mittelfristig eine Verbesserung der Nahrungshabitatssituation zu erwarten, da ein Teil der derzeitigen Parkplatzflächen, vorgelagert zu dem feldgehölzartigen Gehölzbestand am Nordrand des B-Plangebiets, entsiegelt und in öffentliche Grünflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt wird. Der ursächliche Verlust von Nahrungshabitaten bei Umsetzung der Planung wird daher zu keiner Schädigung im Sinne des Verbotstatbestands umliegender Brutvorkommen von Vögeln führen. Ebenso sind indirekte Verluste von Brutplätzen durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen nicht zu unterstellen, da mögliche Fernwirkungen gegenüber der Bestandssituation nicht signifikant erhöht sind bzw. keinesfalls geeignet sind Bruthabitate der hier gegenständlichen Arten außerhalb der direkten Eingriffsbereiche zu entwerten.

Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

Feldgehölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.

- Das Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls wird in seinem Bestand erhalten und naturnah entwickelt und der Bereich der erforderlichen Abgrabungen wird außerhalb der geplanten Wegeführung mit standortgerechten heimischen Gehölzen im Sinne eines Waldmantels aufgepflanzt und entwickelt. Die südlich dem Felgehölz vorgelagerte öffentliche Grünfläche ist mit Wegen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Rasen- und Wiesenflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten
- Ggf. vorhandene Vogel- und Fledermauskästen, sofern sich diese noch in einem nutzbaren Zustand befinden, werden vor den Gehölzfällarbeiten fachgerecht umgehängt. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Pro als Vogelbrutstätte geeigneter beseitigter Höhle werden - mit Berücksichtigung der Eignung für die jeweilig in Frage kommenden Arten - 3 entsprechende Vogel-Nistkästen (insgesamt 12 Kästen), fachgerecht fachgerecht im räumlichen Umfeld ausgebracht. Empfehlenswert ist die Anbringung im Feldgehölz im Bereich des nördlichen Gehölzwalls. Die Ausbringung erfolgt spätestens vor Beginn der neuen Brutsaison nach der Fällung. Die Kästen werden durch eine Fachperson regelmäßig gewartet bzw. bei Verlust ersetzt und einmal jährlich für mindestens 10 Jahre auf Besatz kontrolliert sowie ggf. bei Nichtbesatz nach 3 Jahren umgehängt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	□ nein
	•	

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die hier gegenständlichen Arten gelten aufgrund ihres regelmäßigen Vorkommens auch im Siedlungsraum, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind, als grundsätzlich störungstolerant. Selbst wenn eine gewisse Störungsempfindlichkeit unterstellt wird, verstoßen bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen. Selbst bei individuenbezogener Betrachtung ergeben sich keine signifikanten zusätzlichen Störwirkungen gegenüber den im dicht bebauten Siedlungsraum typischerweise vorhandenen Vorbelastungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

			Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
		-	Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb der Eingriffsbereiche insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
		-	Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
		-	Grundsätzlich werden die Baumaßnahmen im als zu erhalten dargestellten Feldge- hölzes im Bereich des nördlichen Gehölzwalls so weit wie möglich minimiert.
		CE	EF-Maßnahmen erforderlich:
	Stö	run	gsverbot ist erfüllt: ☐ ja
2.3		_	se des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG
			öhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist hinsichtlich der Art des Vorhabens ossen. Verstärkter Vogelschlag an Verglasungen wird durch die Vorgaben zum Vogel-
		len, i	ermieden. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu verst für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungszeiten ch.
	meid	len, i derli	st für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungszeiten

Prüfrelevante Vogelarten, die im Plangebiet als Brutvögel auftreten können: Bluthänfling (Carduelis cannabina), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Svia borin), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus), Heckenbraunelle (Prunella moduris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes traglodytes)	Syl- ıla- -
Europäische Vogelarten nach V	/RL
bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fleder- mäusen, sowie ggf. nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	
Zusammenhängende Glasflächen bzw. spiegelnde Fassadenelemente ab einer Größe von 6 m², transparente Windschutzelemente, freistehende Glaswände, tran parente Durchgänge, Übereckverglasungen und Scheiben mit stark reflektierende Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) sind mit wirksamen Maßnahmen geg Vogelschlag gemäß dem Leitfaden von Schmid et al. (2012) - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, zu versehen. Fü zusammenhängende Glasflächen mit einer Flächengröße von 3 m² bis 6 m² sind a Mindestanforderung gegen Vogelschlag nur Gläser mit einem Außenreflexionsgra von maximal 15 % zu verwenden, soweit keine wirksameren Maßnahmen gegen V gelschlag aus dem o.g. Leitfaden durchgeführt werden.	r jen r als
Tötungsverbot ist erfüllt:	

Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

5 Gutachterliches Fazit

Auf Basis der bekannten Verbreitungsdaten, der ausgewerteten Datengrundlagen und der im Gebiet vorhandenen Lebensräume wurden diejenigen der europäisch geschützten Arten herausgefiltert und auf eine mögliche Betroffenheit bei Umsetzung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2145 der Landeshauptstadt München geprüft, von denen ein Vorkommen im Untersuchungsraum sehr wahrscheinlich ist und eine vorhabensspezifische Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann ("worst-case-Betrachtung"). Eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ist aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

Die Prüfung ergab, dass eine Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es sind somit durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG absehbar.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBI. I S. 95.
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert am 21. Februar 2020 (GVBI. S. 34).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABI. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305. S. 42-65.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012, ABI. EG Nr. L 39 S. 133ff.

Literatur

- ANDRÄ, E.; ASSMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G.; ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung Internet-Arbeitshilfe, Stand 05/2021: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2018: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Aktualisiert Februar 2018. http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand 2019. UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 19 S., Augsburg.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand 2019. UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 27 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf. UmweltSpezial, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. Stand Februar 2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung Zauneidechse. UmweltSpezial (Bearb.: SCHLUMPRECHT, H.), Augsburg. Juli 2020: 33 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020c, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Laufkäfer und Sandlaufkäfer, Coleoptera: Carabidae. Stand 2020. UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: LORENZ, W. M. T.; FRITZE, M-A.): 38 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2004, HRSG.): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Stadt München, Aktualisierung. München.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- BREUER, W.; BÜCHER, S.; DALBECK, L. (2009): Straßentod von Vögeln. Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus. Naturschutz und Landschaftsplanung 41(2): 41-46.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2009; HRSG.): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna Vögel und Verkehrslärm. Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, Heft 1019 (Bearbeitung: GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.; OJEWSKI, U.; MIERWALD, U.): 36 S. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen

- (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 Entwurf. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Stand 30.08.2019 (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html).
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 454 S.
- EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA; 2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen: Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand: Oktober 2012. Bearbeitung: Fachstelle Umwelt E. ROLL, C. HAUKE, F. NEISES, S. ROMMEL: 8 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- Faltin, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 15.
- FGSV FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- FLORA VON MÜNCHEN (2017): Online Viewer Flora von München, Stand 2017 (http://floramuenchen.recorder-d.de/).
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U.; OJEWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie) zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 273 S. Bonn, Kiel.
- GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAENSEL, J.; RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsopfer ein neuer Report. Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29-47.
- HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43(10): 293-300.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bibliothek, Band 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.

- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns Fische, Krebse, Muscheln. Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn Bad Godesberg: 73 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Infobrief Nr. 03/07 der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz. Stand 11.12.2007. Landshut.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3). BfN, Bonn Bad Godesberg: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4). BfN, Bonn Bad Godesberg: 86 S.
- RUDOLPH, B.-U.; HAMMER, M.; ZAHN, A. (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats). Bericht für das Bundesland Bayern 2003 Frühjahr 2006. Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg: 41 S.
- RUDOLPH, B.-U.; FETZ, R. (2008): Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern. UmweltSpezial, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 164 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507

- 82 080 (unter Mitarbeit von: Louis, H. W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. 752 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
- Thein, J. (2008): Freilanduntersuchungen zum Vorkommen und Probenahme für Genanalysen bei der Wildkatze. Abschlussbericht (Büro für Faunistik und Umweltbildung) an Bund Naturschutz in Bayern e.V.: 39 S.
- THEIN, J.; RUDOLPH, B.-U.; SCHREIBER, R. (2010): Zurück in Bayerns Wäldern Bayernweite Umfrage im Jahr 2009 bestätigt Vorkommen der Wildkatze. LWF aktuell 79/2010: 20-23.
- Trautner, J.; Hermann, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43(11): 343-349.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungsund Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZAHN, A.; HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLiegen Natur 39(1), Laufen: online preview: 9 S.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2021): BIB Botanischer Informationsknoten Bayern, Abfrage 06/2021 (http://daten.bayernflora.de/de/index.php).

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten - kontinental (mitteleuropäisch))

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

LK: Art im Bereich der ausgewerteten kreisfreien Stadt München

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 7835 München und 7935 München-Solln)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl.

Kap. 1.2 und 4):

X = ja0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja0 = nein

Arten, bei denen <u>eines</u> der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden im ASB weiter berücksichtigt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere (ohne Säugetiere und Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Reptilien: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a) **für Amphibien:** Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b)

für Säugetiere: MEINIG ET AL. (2020) für Vögel: GRÜNEWALD ET AL. (2015)

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Lauf- und Wasserkäfer: Bundesamt für Naturschutz (2016)

für Libellen: OTT ET AL. (2015)

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: Bundesamt für Naturschutz (2018)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b, 2017, 2018, 2019a,b, 2020c)

Kategorien

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
- D Daten defizitär / Daten unzureichend
- V Arten der Vorwarnliste / Vorwarnliste
- * Ungefährdet
- Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)

- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLB reg: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien

in RLB 2003:

T Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S)

bei Fischen:

S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)

in RLB 2016 - 2020:

RLK Kontinentale Region in Bayern

zusätzliche Kategorien:

- in der Region nicht vorkommend / kein Nachweis oder nicht etabliert

ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLH: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen

- S Region Spessart-Rhön
- P Region Mainfränkische Platten
- K Region Keuper-Lias-Land
- J Region Fränkisch-Schwäbische Alb (Jurazug)
- O Region Ostbayerisches Grenzgebirge
- H Region Molassehügelland
- M Region Moränengürtel
- A Region Alpen

ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

7.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

		en:						1				
NR	LK	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
							Fledermäuse 1				RLK	
0							Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	R	R	x
X	X	X	0	0		0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	3	x
х	0	0					Brandtfledermaus, Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	*	2	2	x
Х	X	X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	*	*	x
X	X	X	X	0		х	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	3	x
X	X	0	X	X		х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	*	x
X	X	X	X	0		х	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	2	x
X	0	0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequi- num	1	1	1	x
X	X	X	X	X		х	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	*	*	x
x	X	X	X	0		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	*	х
x	X	X	X	X		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	2	х
x	X	X	X	0		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	*	х
x	0	X	0	0		0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	2	х
х	X	X	X	X		х	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	3	3	x
x	X	X	X	0		х	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*	V	V	x
x	X	X	X	0		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	3	x
x	0	0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	1	х
x	X	X	X	X		х	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	*	x
x	X	X	X	X		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	*	x
x	X	X	X	0		x	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	*	x
X	0	0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	1	x
X	X	X	X	0		Х	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	D	2	3	х
Х	X	X	X	0		х	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	*	x
							Weitere Säugetiere				RLK	
0							Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	1	0	х
Х	X	X	0	0		0	Biber	Castor fiber	٧	*	*	x
0							Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	2	x
Х	0	X	0	0		0	Fischotter	Lutra lutra	3	3	3	x
Х	0	0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	V	*	*	x
0							Luchs	Lynx lynx	1	1	1	х

NR	LK	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
0							Waldbirkenmaus, Birken- maus	Sicista betulina	2	2	2	x
х	0	0					Wildkatze	Felis silvestris	3	2	2	х
0							Wolf	Canis lupus	3	1	1	x
							Kriechtiere				RLK	
X	0	X	0	0		0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	2	x
X	X	X	Х	0		0	Mauereidechse	Podarcis muralis	V	1	-	x
X	X	X	0	0		0	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	2	x
0							Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	1	x
X	X	X	X	0		0	Zauneidechse	Lacerta agilis	٧	3	3	x
							Lurche				RLK	
0							Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	G	x
0							Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	2	x
х	X	0	0	0		0	Kammmolch	Triturus cristatus	3	2	2	х
X	X	0	0	0		0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	3	3	x
х	X	0	0	0		0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	2	х
х	0	0					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	2	х
х	X	X	0	0		0	Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	2	х
х	0	0					Moorfrosch	Rana arvalis	3	1	1	х
х	X	Х	0	0		0	Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	V	х
х	X	X	0	0		0	Wechselkröte	Bufotes viridis	2	1	1	х
							Fische				S	
X	0	0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	*	D	D	x
							Libellen				RLK	
х	0	0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	*	3	3	x
0							Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	1	1	x
0							Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	3	1	1	x
х	0	X	0	0		0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	2	2	x
х	0	Х	0	0		0	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	*	V	>	x
0							Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	2	x
					_		Käfer		•		Т	
X	0	0					Schwarzer Grubenlaufkä- fer	Carabus variolosus nodu- losus	1	2		x
0							Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1		x

NR	LK	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
х	0	0					Scharlachkäfer, Scharlach- Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	1	R		x
0							Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1		x
0							Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	3	0		x
X	X	X	0	0		0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2		x
0							Alpenbock	Rosalia alpina	2	2		x
							Tagfalter				RLK	
X	0	0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	2	x
0							Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	1	x
0							Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	1	x
X	0	0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	2	x
0							Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	R	R	x
0							Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	2	x
0							Apollo	Parnassius apollo	2	2	2	x
0							Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	2	x
X	0	0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	3	2	2	x
x	X	x	0	0		0	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	V	x
X	0	0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	2	x
							Nachtfalter			•	Т	
0							Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	0	х
0							Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	-	х
Х	0	0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	*	x
							Schnecken				Т	
X	0	0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	1	x
х	0	0					Gebänderte Kahnschne- cke	Theodoxus transversalis	1	1	1	x
							Muscheln			•	т	
х	0	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	1	x

¹ Bei den Fledermausarten wurde die Bulldogg-Fledermaus (*Tadarida teniotis*) als Ausnahmeerscheinung nach RLB 2017 nicht berücksichtigt.

Gefäßpflanzen:

		Jiiu										
NR	LK	TK	L	Е	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	0	0					Lilienblättrige Becherglo- cke	Adenophora liliifolia	1	1	1	x
0							Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2		x
x	X	0	0	0		0	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	00	x
0							Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1		x
Х	0	Х	0	0		0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	2	x
0							Böhmischer Fransenen- zian	Gentianella bohemica	1	1		x
Х	X	X	0	0		0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	2	x
х	Х	0	0	0		0	Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	2	х
0							Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1		x
X	0	0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	2	x
X	0	0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	2	x
0							Froschkraut	Luronium natans	2	00		x
0							Bodensee-Vergissmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	1		x
Х	0	0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	1	x
0							Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	00	х
х	0	0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima subsp. bavarica	1	1		x
0							Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	*	R		x

7.2 B Vögel

Brutvogelarten in Bayern (nach BAYLFU 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (mit Ausnahmen), Vermehrungsgäste, Irrgäste und seit Längerem ausgestorbene Arten

NR	LK	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
0							Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	*	-	-
0							Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	R	*	-	
0							Alpenschneehuhn	Lagopus muta helvetica	R	R	-	
0							Alpensegler	Tachymarptis melba	R	1	1	
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Amsel*)	Turdus merula	*	*	*	-
0							Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	1	х
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	*	-
Х	0	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	*	R	R	-
Х	X	х	0	0		0	Baumfalke	Falco subbuteo	3	*	*	х
Х	X	х	0	0		0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	2	2	
Х	X	х	0	0		0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1	х
х	0	0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	*	х
0							Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	R	•
X	0	0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	*	V	V	•
Х	0	0					Bienenfresser	Merops apiaster	*	R	R	х
0							Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	*	-
0							Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	*	-
X	0	0					Blaukehlchen	Cyanecula svecica	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	*	-
Х	X	х	X	X		х	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	2	2	
X	X	X	0	0		0	Brachpieper	Anthus campestris	1	0	0	x
X	0	0					Brandgans	Tadorna tadorna	*	R	R	-
X	X	X	0	0		0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		Х	Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	*	
X	X	X	X	0		Х	Dohle	Corvus monedula	*	٧	٧	-
X	X	X	X	X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	٧	٧	-
Х	0	0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	*	х
х	X	0	0	0		0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi- naceus	*	3	3	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		X	Eichelhäher**)	Garrulus glandarius	*	*	*	-
X	X	Х	0	0		0	Eisvogel	Alcedo atthis	*	3	V	х

NR	LK	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A.	k.A.	k.A.	Х	0		х	Elster*)	Pica pica	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	-
х	Х	Х	0	0		0	Feldschwirl	Locustella naevia	3	٧	V	-
х	Х	Х	X	Х		х	Feldsperling	Passer montanus	V	٧	V	-
0							Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	R	х
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Fischadler	Pandion haliaetus	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Fitis**)	Phylloscopus trochilus	*	*	*	•
X	X	X	0	0		0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	3	x
X	X	0	0	0		0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	3	3	x
X	X	X	0	0		0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Gänsesäger	Mergus merganser	V	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Gartengrasmücke**)	Sylvia borin	*	*	*	-
X	X	X	X	X		х	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Gebirgsstelze**)	Motacilla cinerea	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Gelbspötter	Hippolais icterina	*	3	3	•
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Goldammer	Emberiza citrinella	٧	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Grauammer	Emberiza calandra	٧	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Graugans	Anser anser	*	*	*	•
X	X	X	0	0		0	Graureiher	Ardea cinerea	*	٧	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Grauschnäpper**)	Muscicapa striata	V	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Grauspecht	Picus canus	2	3	3	x
X	X	X	0	0		0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		Х	Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	*	-
х	X	X	X	X		Х	Grünspecht	Picus viridis	*	*	*	x
X	X	X	0	0		0	Habicht	Accipiter gentilis	*	V	V	x
0							Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	R	х
х	X	X	0	0		0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	3	x
x	0	0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	2	3	3	-
X	X	0	0	0		0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Haubenmeise**)	Parus cristatus	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		Х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	*	-

NR	LK	тк	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	х	х	Х	Х		х	Haussperling	Passer domesticus	V	٧	٧	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	Х		х	Heckenbraunelle**)	Prunella modularis	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Heidelerche	Lullula arborea	٧	2	2	х
х	Х	х	0	0		0	Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Kernbeißer**)	Coccothraustes coc- cothraustes	*	*	*	-
X	Х	X	0	0		0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2	x
X	Х	X	X	X		х	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	3	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Kleiber**)	Sitta europaea	*	*	*	-
X	X	х	0	0		0	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	V	-
X	X	X	0	0		0	Knäkente	Spatula querquedula	2	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Kohlmeise*)	Parus major	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Kolbenente	Netta rufina	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	0	x
X	X	X	0	0		0	Kranich	Grus grus	*	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Krickente	Anas crecca	3	3	V	-
X	Х	X	0	0		0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	V	-
X	Х	X	0	0		0	Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	*	-
X	Х	X	0	0		0	Löffelente	Spatula clypeata	3	1	1	-
0							Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-
X	Х	X	X	0		X	Mauersegler	Apus apus	*	3	3	-
X	х	X	0	0		0	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	x
X	х	X	X	0		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	*	-
X	Х	X	0	0		0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	*	-
X	х	X	0	0		0	Mittelspecht	Leiopicus medius	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	*	-
X	X	0	0	0		0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	*	-
X	х	X	0	0		0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	R	R	x
X	х	X	0	0		0	Neuntöter	Lanius collurio	*	V	V	-
х	0	0					Ortolan	Emberiza hortulana	3	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V	-

NR	LK	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	Х	0	0	0		0	Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	R	х
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	1	x
X	X	X	X	0		х	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	٧	٧	-
X	X	X	0	0		0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	*	x
X	X	X	0	0		0	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Reiherente**)	Aythya fuligula	*	*	*	-
0							Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Ringeltaube**)	Columba palumbus	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Rohrammer**)	Emberiza schoeniclus	*	*	*	-
X	X	0	0	0		0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	3	1	1	x
X	0	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	*	x
X	0	0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	*	-
X	X	0	0	0		0	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	V	x
X	X	0	0	0		0	Rotschenkel	Tringa totanus	3	1	1	x
X	X	X	X	0		х	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	*	-
X	X	X	0	0		0	Schellente	Bucephala clangula	*	*	*	-
X	X	0	0	0		0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenoba- enus	*	*	*	x
X	0	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*	V	٧	-
X	X	0	0	0		0	Schleiereule	Tyto alba	*	3	3	x
X	X	X	0	0		0	Schnatterente	Mareca strepera	*	*	*	-
0							Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Schwanzmeise**)	Aegithalos caudatus	*	*	*	-
X	X	0	0	0		0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	*	V	*	-
X	X	Х	0	0		0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	*	R	R	-
X	Х	X	0	0		0	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	*	x
х	X	X	0	0		0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	*	x
х	X	X	0	0		0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	*	x
X	0	X	0	0		0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	R	R	x
х	Х	0	0	0		0	Seidenreiher	Egretta garzetta	*	•	•	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	Х		Х	Singdrossel**)	Turdus philomelos	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Sommergoldhähnchen**)	Regulus ignicapillus	*	*	*	-
х	Х	X	X	0		Х	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	x
0							Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	1	1	x

NR	LK	TK	L	E	NW	РО	Art (deutsch) Ar	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	х	х	0	0		0	Sperlingskauz Glau	aucidium passerinum	*	*	*	х
k.A.	k.A.	k.A.	Х	0		х	Star*) Stur	ırnus vulgaris	3	*	*	-
0							Steinadler Aqu	uila chrysaetos	R	R	-	х
0							Steinhuhn Aled	ectoris graeca saxatilis	R	R	-	х
х	0	0					Steinkauz Athe	nene noctua	3	3	3	х
0							Steinrötel Mor	enticola saxatilis	2	1	0	х
х	Х	х	0	0		0	Steinschmätzer Oen	nanthe oenanthe	1	1	1	-
х	Х	х	X	X		х	Stieglitz Care	rduelis carduelis	*	٧	V	
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Stockente*) Ana	as platyrhynchos	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Straßentaube*)	lumba livia f. domestica	*	+	+	-
х	Х	х	0	0		0	Sturmmöwe Laru	rus canus	*	R	R	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Sumpfmeise**)	rus palustris	*	*	*	-
Х	Х	X	0	0		0	Sumpfohreule Asia	io flammeus	1	0	0	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Sumpfrohrsänger**) Acro	rocephalus palustris	*	*	*	-
Х	Х	X	0	0		0	Tafelente Ayth	thya ferina	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Tannenhäher*) Nuc	cifraga caryocatactes	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Tannenmeise**)	rus ater	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Teichhuhn Gall	llinula chloropus	٧	*	*	х
х	Х	х	0	0		0	Teichrohrsänger Acro	rocephalus scirpaceus	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Trauerschnäpper Fice	edula hypoleuca	3	٧	V	-
х	0	0					Tüpfelsumpfhuhn Porz	rzana porzana	3	1	1	х
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Türkentaube*) Stre	eptopelia decaocto	*	*	*	-
х	Х	х	X	0		х	Turmfalke Falc	lco tinnunculus	*	*	*	x
х	Х	х	0	0		0	Turteltaube Stre	eptopelia turtur	2	2	2	x
X	Х	X	0	0		0	Uferschnepfe Lime	nosa limosa	1	1	1	x
х	Х	0	0	0		0	Uferschwalbe Ripa	paria riparia	>	٧	V	x
х	Х	х	0	0		0	Uhu Bub	bo bubo	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Wacholderdrossel*) Turc	rdus pilaris	*	*	*	-
х	Х	Х	0	0		0	Wachtel Cott	turnix coturnix	V	3	3	
х	Х	Х	0	0		0	Wachtelkönig Cre.	ex crex	2	2	2	х
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Waldbaumläufer**) Cen	rthia familiaris	*	*	*	-
X	Х	X	X	0		Х	Waldkauz Strix	ix aluco	*	*	*	x
X	Х	X	0	0		0	Waldlaubsänger Phy	ylloscopus sibilatrix	*	2	2	
Х	Х	X	0	0		0	Waldohreule Asia	io otus	*	*	*	х
Х	Х	0	0	0		0	Waldschnepfe Sco	olopax rusticola	V	*	*	-
Х	Х	Х	0	0		0	Waldwasserläufer Trin	nga ochropus	*	R	R	х
X	X	X	0	0		0	Wanderfalke Falc	lco peregrinus	*	*	*	x

NR	LK	TK	L	Ε	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
х	Х	х	0	0		0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	*	-
х	0	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	٧	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Weidenmeise**)	Parus montanus	*	*	*	-
X	0	0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	2	3	1	x
X	X	x	0	0		0	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	*	*	x
X	Х	X	0	0		0	Wendehals	Jynx torquilla	2	1	1	x
X	X	x	0	0		0	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	>	x
X	X	x	0			0	Wiedehopf	Upupa epops	3	1	1	x
X	0	0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	1	1	-
х	х	х	0	0		0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	*	-
х	Х	х	0	0		0	Wiesenweihe	Circus pygargus	2	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Wintergoldhähnchen**)	Regulus regulus	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	X		х	Zaunkönig** ⁾	Troglodytes troglodytes	*	*	*	-
X	0	0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0		х	Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	*	*	*	-
0							Zippammer	Emberiza cia	1	R	R	x
0							Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	3	*	ı	x
х	0	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	1	1	x
0							Zwergschnäpper	Ficedula parva	V	2	2	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0		0	Zwergtaucher**)	Tachybaptus ruficollis	*	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), die abweichend von der Einstufung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb der Stadt München bei der saP zu prüfen sind (RGU 2015).